



**Vossloh Code of Conduct
für Geschäftspartner**

Die Vossloh Aktiengesellschaft und ihre Konzerngesellschaften („Vossloh“) bekennen sich zu den Grundsätzen der Rechtstreue und des ethischen Handelns, der Integrität und Compliance. Die Einhaltung des Vossloh Code of Conduct (Verhaltenskodex) und der Compliance-Richtlinien sowie der Grundsätze der United Nations Global Compact-Initiative (UN Global Compact) ist für alle Mitarbeiter bei Vossloh verpflichtend.



Von Geschäftspartnern¹, Lieferanten und Unterauftragnehmern (im Folgenden gemeinsam „Geschäftspartner“) erwartet Vossloh die Aufrechterhaltung und den Nachweis der Rechtstreue und ethischen Handelns im Einklang mit der Global Compact-Initiative sowie den unten aufgeführten Mindeststandards.

Diese bilden die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Vossloh und seinen Geschäftspartnern.

Grundsätze

Gemeinsam mit unseren Geschäftspartnern stehen wir für wirtschaftlichen Erfolg durch sozial verantwortungsvolles und nachhaltiges Handeln. Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit mit Integrität sowie unter weltweiter Einführung und Einhaltung der unten aufgeführten Grundsätze.

Gemeinsame Verantwortung für die Einhaltung der geltenden Gesetze

Die Geschäftspartner von Vossloh müssen geltende Gesetze und Vorschriften, insbesondere jegliche geltenden behördlichen Vorgaben, stets einhalten, ebenso wie die Grundsätze des UN Global Compact und die Konventionen der UN sowie der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Es liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Geschäftspartners, sich über die geltende Gesetzeslage entsprechend informiert zu halten. Schreiben die geltenden Gesetze strengere Anforderungen vor als die internen Vorgaben von Vossloh, so haben die national geltenden Gesetze Vorrang.

Gemeinschaftliche Verantwortung für die Einhaltung des Menschen- und Arbeitsrechts

Die Geschäftspartner von Vossloh sind zur Einhaltung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte, die in der geltenden nationalen und internationalen Gesetzgebung festgeschrieben sind, sowie der geltenden nationalen und internationalen Standards des Arbeits- und Sozialrechts gemäß den Festlegungen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie der UN-Charta der Menschenrechte verpflichtet. Dabei sind die Rechte und Gesetze der jeweiligen Länder zu berücksichtigen.

Menschenrechte

Die Geschäftspartner von Vossloh respektieren die Menschenrechte.

Kinderarbeit

Die Geschäftspartner von Vossloh lehnen Kinderarbeit ab und dulden keine Kinderarbeit in ihren Unternehmen. Die geltenden Standards zum Verbot der Kinderarbeit werden eingehalten.

Zwangsarbeit

Die Geschäftspartner von Vossloh unterbinden Zwangsarbeit in jeglicher Form. In ihren Unternehmen dulden sie keinerlei Zwangsarbeit oder Menschenhandel in jeglicher Form.

Bekämpfung der Diskriminierung

Bei der Anstellung und Beschäftigung ihrer Mitarbeiter unterbinden die Geschäftspartner von Vossloh jede Art von Diskriminierung und fördern die Gleichberechtigung und Diversität innerhalb des Unternehmens.

Arbeitszeiten

Die Geschäftspartner von Vossloh halten die geltende Arbeitszeitgesetzgebung streng und ausnahmslos ein.

¹Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Vergütung

Die Geschäftspartner von Vossloh stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter angemessen und im Einklang mit geltenden nationalen Gesetzen (z. B. zum Mindestlohn) vergütet werden.

Arbeitsschutz

Die Geschäftspartner von Vossloh halten die geltenden Arbeitsschutzgesetze ein und stellen die Sicherheit und Gesundheit ihrer Mitarbeiter innerhalb des Unternehmens an erste Stelle. Sie schaffen eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung und minimieren Gefahren und Risiken am Arbeitsplatz im Einklang mit den geltenden Standards. Dazu gehört die regelmäßige Schulung und Weiterbildung der Mitarbeiter ebenso wie die Sicherheit der genutzten Produkte und Services.

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Die Geschäftspartner von Vossloh respektieren das Recht der Mitarbeiter, eine Mitarbeitervertretung zu bilden und frei zu wählen sowie Tarifverhandlungen zu führen. Mitarbeitervertreter müssen ihre Anliegen, insbesondere zu den Arbeitsbedingungen, frei äußern dürfen.

Datenschutz

Die Geschäftspartner von Vossloh halten die geltenden Datenschutzgesetze ein.

Gemeinsame Verantwortung für Umweltschutz und Nachhaltigkeit

Die Geschäftspartner von Vossloh sind verpflichtet, die geltenden Umweltschutzgesetze einzuhalten und im Einklang mit den international anerkannten Umweltstandards zu handeln. Die Geschäftspartner von Vossloh treffen geeignete Maßnahmen, um die Umwelt und Natur zu schonen sowie die ökologisch ausgewogene Nutzung natürlicher Ressourcen zu fördern. Sie sind sich ihrer Verantwortung für nachhaltiges Handeln bewusst.

Gemeinsame Verantwortung bei der Beschaffung von Konfliktmineralien

Die Geschäftspartner von Vossloh sind verpflichtet, die nationalen und internationalen Gesetze und Initiativen einzuhalten sowie angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um bei ihren Produkten den Einsatz von Rohstoffen zu vermeiden, die aus Konflikt- und Hochrisikogebieten („CAHRAs“) stammen und zum Missbrauch von Menschenrechten, zur Korruption, zur Finanzierung bewaffneter Gruppen oder zu ähnlichen negativen Auswirkungen beitragen.

Gemeinsame Verantwortung für die Einhaltung von Handelsgesetzen und Ausfuhrkontrollen

Die Geschäftspartner von Vossloh sind verpflichtet, die geltenden nationalen und internationalen Handelsgesetze einschließlich der Ausfuhrkontrollen einzuhalten sowie angemessene Vorkehrungen zu treffen, die auferlegten Import- und Exportbeschränkungen zu beachten und die für ihre Produkte und Dienstleistungen erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Gemeinsame Verantwortung für einen freien und fairen Wettbewerb

Die Geschäftspartner von Vossloh unterbinden jegliche Form der Korruption und verpflichten sich dem fairen Wettbewerb.

Freier und fairer Wettbewerb

Die Geschäftspartner von Vossloh bekennen sich zu einem freien und fairen Wettbewerb und vermeiden proaktiv Absprachen bei Ausschreibungen sowie die Bildung rechtswidriger Kartelle. Jegliche Formen wettbewerbswidrigen Verhaltens sind streng untersagt, ebenso wie rechtswidrige Absprachen und aufeinander abgestimmtes Verhalten unter Wettbewerbern bezüglich Preisen und Konditionen, der Aufteilung von Märkten, Kunden oder Vertragsgebieten, Kapazitäts- oder Produktionseinschränkungen sowie der rechtswidrige Austausch marktsensitiver Informationen.

Kampf gegen Korruption

Die Geschäftspartner von Vossloh unterbinden kriminelles oder unethisches Verhalten konsequent und proaktiv. Vossloh toleriert keinerlei direkte oder indirekte Korruption gleich welcher Form. Die Gewährung unzulässiger Vorteile an Dritte ist streng untersagt. Dieses Verbot gilt ohne Ausnahme oder Einschränkung. Die Geschäftspartner von Vossloh erkennen an, dass Geschenke und sonstige Zuwendungen im Bereich der Kundenbetreuung nicht über die lokal üblichen Gebräuche hinausgehen dürfen und den lokal geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen müssen. Für Amtsträger und gleichgestellte Personen gelten in den meisten Ländern strengere Regeln, welche entsprechend zu befolgen sind.

Keine Interessenskonflikte

Die Geschäftspartner von Vossloh lassen sich in ihren Geschäftsentscheidungen nicht durch die persönlichen Interessen von Einzelnen oder persönliche Beziehungen zu Entscheidungsträgern beeinflussen.

Geheimhaltung

Die Geschäftspartner von Vossloh haben sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse angemessen geschützt und nicht an unautorisierte Personen weitergegeben werden. Dies schließt auch Erfindungen und Know-how mit ein, welche die Geschäftspartner durch Vossloh bzw. seine Interessenvertretenden erhalten. Vertrauliche Informationen dürfen nicht offengelegt, kopiert, reproduziert oder anderweitig genutzt werden, außer zum Zweck der Leistungserfüllung im Auftrag von Vossloh oder dessen Kunden.

Einhaltung des Vossloh Code of Conduct für Geschäftspartner

Die Geschäftspartner von Vossloh verpflichten sich, angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der in diesem Code of Conduct festgelegten Grundsätze zu treffen, diese innerhalb ihrer Unternehmen umzusetzen und Vossloh dies auf schriftliche Anfrage hin nachzuweisen.

Vossloh erwartet von seinen Geschäftspartnern die Einhaltung dieses Code of Conduct über die gesamte Vertragslaufzeit hinweg. Der Vossloh Code of Conduct für Geschäftspartner gilt für alle Beschäftigten des Geschäftspartners, sowohl unbefristet als auch befristet. Er erstreckt sich auch auf Personen, die in anderweitiger Form außerhalb eines regulären Arbeitsverhältnisses für den Geschäftspartner oder für jegliche seiner Unterauftragnehmer oder Lieferanten tätig sind. Vossloh erwartet von seinen Geschäftspartnern die Einhaltung der in ihren jeweiligen Rechtsräumen gültigen relevanten Anforderungen an Lieferketten und Sorgfaltspflichten (z. B. das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz für deutsche Auftragnehmer oder für Lieferungen bzw. Dienstleistungen an deutsche Vossloh-Unternehmen). Die Geschäftspartner haben angemessene Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der oben genannten Grundsätze durch ihre Unterauftragnehmer und Lieferanten sicherzustellen.

Whistleblower-Hotline

Für die Meldung potenzieller Verstöße hat Vossloh eine Whistleblower-Hotline eingerichtet. Über die Whistleblower-Hotline haben Unternehmensangehörige sowie externe Hinweisgeber die Möglichkeit, einem unabhängigen, außenstehenden Ansprechpartner Verstöße oder mögliches Fehlverhalten zu melden. Geschäftspartner können sich per E-Mail an die externen Ombudspersonen von Vossloh wenden:
vossloh-ombudsperson-office@pohlmann-company.com.

Folgen nach Verstößen

Erfüllen Geschäftspartner die in diesem Code of Conduct festgelegten Anforderungen von Vossloh nicht, folgt im Allgemeinen eine Aufforderung zur Nachbesserung. Schwere Verstöße gegen den Vossloh Code of Conduct für Geschäftspartner und/oder wiederholter Unwille, angemessene Verbesserungsmaßnahmen nachzuweisen, werden jedoch als wesentlicher Vertragsbruch betrachtet, aufgrund dessen Vossloh gemäß den bestehenden vertraglichen oder gesetzlichen Vorgaben das Recht hat, die Geschäftsbeziehung fristlos zu kündigen. Für den Fall eines Verstoßes gegen den Vossloh Code of Conduct für Geschäftspartner behält sich Vossloh das Recht vor, weitere rechtliche Schritte einzuleiten, insbesondere im Bereich der zivilrechtlichen Haftung.

Aktualisierung

Vossloh kann den Vossloh Code of Conduct für Geschäftspartner von Zeit zu Zeit nach Bedarf aktualisieren. In diesem Fall sind die Geschäftspartner aufgefordert, solche Anpassungen zu akzeptieren.

Bei Fragen oder Unsicherheiten

Bei Fragen oder Unsicherheiten können sich die Geschäftspartner von Vossloh an ihre zuständigen Ansprechpartner bei Vossloh wenden.

Als Geschäftspartner von Vossloh erklären wir hiermit, dass wir den Vossloh Code of Conduct für Geschäftspartner zur Kenntnis genommen haben und uns neben unseren weiteren vertraglichen Pflichten auch zu seiner Einhaltung verpflichten.

Ort, Datum

Unterschrift

Geschäftspartner

Name (in Druckbuchstaben)

Firmenstempel, *sofern vorhanden*